

leichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen zu suchen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegesellschaften unterstützen, die Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

29. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, namentlich durch die Gewährleistung des Asylzugangs für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

30. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

31. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung verursachten Herausforderungen für die Schutztätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

32. *nimmt Kenntnis* von der hohen Zahl der Vertriebenen in und aus Irak und den sich daraus ergebenden gravierenden Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Lage der Länder in der Region und fordert die internationale Gemeinschaft auf, gezielt und koordiniert vorzugehen, um den Vertriebenen Schutz und verstärkte Hilfe zu gewähren, damit die Länder in der Region ihre Reaktionskapazitäten zur Befriedigung der Bedürfnisse in Partnerschaft mit dem Amt des Hohen Kommissars, anderen Organisationen der Vereinten Nationen, der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und nichtstaatlichen Organisationen ausbauen können;

33. *fordert* alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen *nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, um die Kapazitäten der Aufnahmeländer, insbesondere derjenigen, die eine große Anzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben, auszubauen und ihre schwe-

re Last zu erleichtern, und fordert das Amt auf, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen;

34. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und die potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft;

35. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, weitere Mittel und Wege zu erkunden, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten und so eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

36. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung<sup>15</sup> und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragenen Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom

Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, das in dem Schreiben der Ständigen Vertreterin Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 10. März 2009 an den Generalsekretär<sup>17</sup> enthalten ist,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von achtundsiebzig auf neunundsiebzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das zusätzliche Mitglied auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2010 zu wählen.

### RESOLUTION 64/129

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/431, Ziff. 15)<sup>18</sup>.

#### 64/129. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>19</sup> und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>20</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>21</sup> zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>22</sup>, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von

1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

*in der Erkenntnis*, dass unter den Flüchtlingen und den anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen stehenden Personen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch,

*in ernster Besorgnis* über die Verschlechterung der Bedingungen in einigen der Flüchtlingslager in Afrika,

*in der Erkenntnis*, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV/Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika<sup>23</sup>, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen<sup>24</sup> und den dazugehörigen Rechtsinstrumenten, insbesondere den beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokollen zu dem Pakt, nämlich dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

*aner kennend*, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

*betonend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>25</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>26</sup>;

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika<sup>23</sup> noch nicht unterzeich-

<sup>17</sup> E/2009/47.

<sup>18</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, DR44 .47.002 Teenhrabshe in 641.2(itsgeb)-57uee38m.001sweit5.8(ges7uee3)-55-5(e)41(n)4( Unl.2(m)en)-5.3(2)336 I T T T T Thegeb)-.3law)-1.1(5Tm.T